

REGLEMENT
über Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütung
für Behörden und Kommissionen
(vom 14. Dezember 1992)

Die nachstehenden Ansätze sind gültig ab. 29. März 2021¹:

Artikel 1 Sitzungsgeld

Pro angebrochene Stunde Fr. 30.—

Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

¹ Sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.

² Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.

³ Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Gemeindeversammlungen. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Mitglieder von Behörden und Verwaltung, die an der Gemeindeversammlung in amtlicher Funktion Aufgaben wahrnehmen müssen.

Artikel 2 Präsidentialentschädigung

¹ Für die Vorbereitung und Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Hiervon ausgenommen sind Unterkommissionen (Ausschüsse, Delegationen und dergleichen).

³ Sitzungen gemäss Ziffer 2.1 sind in der Sitzungsgeldliste mit X zu bezeichnen.

Artikel 3 Entschädigungen für das Auszählen der Stimmen

¹ Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen wird eine Mindestpauschale von Fr. 60.— ausgerichtet.

² Erfordert das Auszählen mehr als 2 Stunden, wird für jede angebrochene Stunde Fr. 30.— vergütet.

³ Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Landratswahlen) kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

¹ Revidiert mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2021, sofort in Kraft gesetzt.

2.32

(Jan. 2010)

⁴ Diese Ansätze haben für alle Mitglieder des Urnenbüros bzw. für die anlässlich der Abstimmung tätigen Personen Gültigkeit.

Artikel 4 Spesenvergütungen

¹ Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für die Reise-spesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglementes für das Verwaltungspersonal.¹

² Die Mitglieder von Behörden haben bei Dienstreisen Anspruch auf Vergütung der Kosten eines Erstklassbilletes.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Walter Steiner, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹ ARB 2.47